

# **Benutzungssatzung der Ortschaftsbücherei Bützfleth**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Hansestadt in seiner Sitzung am 27.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Benutzung**

Die Ortschaftsbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stade, Ortschaft Bützfleth.

Jedermann ist berechtigt, die Ortschaftsbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.

Die Benutzung der Ortschaftsbücherei und das Ausleihen von Medien sind unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen und Auslagenersatz werden nach der zur Benutzungssatzung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Mit Betreten der Ortschaftsbücherei erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungssatzung an.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Ortschaftsbücherei werden durch Aushang am Dorfgemeinschaftshaus Bützfleth bekannt gemacht.

## **§ 3 Anmeldung**

Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit der Unterschrift, die Benutzungssatzung verbindlich anzuerkennen und gibt mit der Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.

Minderjährige können Benutzer/innen werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Die Benutzer/innen sind verpflichtet, der Ortschaftsbücherei Änderungen ihres Namen und ihrer Anschrift mitzuteilen.

#### **§ 4 Ausleihe, Leihfrist**

Angemeldete Nutzer/innen können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausleihen.

Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
CDs	4 Wochen

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden.

#### **§ 5 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

Wird die Leihfrist um insgesamt mehr als 2 Monate überschritten, so werden die ausgeliehenen Medien und entstandenen Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 6 Behandlung der Medien, Haftung**

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust haften die Benutzer für den entsprechenden Schaden bis zum vollen Ersatz (Anschaffungspreis).

Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/von dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haften die Benutzer für Mängel, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Ortschaftsbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Ortschaftsbücherei übernimmt keine Haftung für den Benutzer/innen entstehende Schäden, die durch CDs an Abspielgeräten usw. entstehen.

#### **§ 7 Urheberrecht**

Die Benutzer/innen der Ortschaftsbücherei haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts der entliehenen Medien.

#### **§ 8 Verhalten in der Ortschaftsbücherei, Hausrecht**

Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/innen nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Rauchen, Essen und Trinken sind in der Ortschaftsbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Ortschaftsbücherei nicht mitgebracht werden.

Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen übernimmt die Ortschaftsbücherei keine Haftung.

Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Ortschaftsbücherei wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

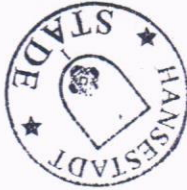
### **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer/innen, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Ortschaftsbücherei ausgeschlossen werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Die Benutzungssatzung der Ortschaftsbücherei Bützfleth vom 27.07.2014 tritt mit Ablauf des 30.04.2017 außer Kraft.

Stade, den *13.06.17*



Hansestadt Stade

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Silvia Nieber', is written over the printed name and title.

Silvia Nieber  
Bürgermeisterin